



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 09/2026

Online gestellt und somit verkündet am: 09.05.2026

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026

Hier:

1. **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Rates der Gemeinde Holdorf am 13. September 20261**
2. **Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Holdorf am 13. September 2026.....4**

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl des Rates der Gemeinde Holdorf am 13. September 2026

Durch Verordnung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (allgemeine Neuwahlen) am Sonntag, 13.09.2026, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfinden.

Aufgrund des § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) gebe ich Folgendes bekannt:

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für den Rat der Gemeinde Holdorf sind gem. § 46 i.V.m. § 177 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für die Wahlperiode 2026 bis 2031 insgesamt **20** Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

Das Gebiet der Gemeinde Holdorf bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag

Auf jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe dürfen nach § 21 Abs. 4 NKWG höchstens bis zu 25 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem von mindestens **20** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Von der Beibringung von Unterschriften nach § 21 Abs. 10 NKWG sind die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Interessengemeinschaft Holdorf (IGeHo)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind

spätestens bis zum 20.07.2026, 18:00 Uhr,

beim Gemeindevorstand der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Gemeinde Holdorf sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft für alle Parteien zu, ausgenommen sind CDU, SPD, GRÜNE, AfD Niedersachsen, Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG

bis zum 15.06.2026

dem *Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover*, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Holdorf, 09.05.2026

Gemeinde Holdorf
Der Wahlleiter

Dennis Vaske

2. Wahlbekanntmachung für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Holdorf am 13. September 2026

Aufgrund der §§ 16 und 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlgebiet

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters den 13. September 2026 festgesetzt.

Die Wahl findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am 27.09.2026, ebenfalls in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Holdorf.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und von den Bewerberinnen und Bewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin oder einen wählbaren Bewerber enthalten. Die vorgeschlagene Person muss nicht selbst in der Gemeinde Holdorf wahlberechtigt sein.

Die Wahlvorschläge sind

spätestens bis zum 06.07.2026, 18:00 Uhr,

beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf, schriftlich einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel rechtzeitig behoben werden können.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster eingereicht werden. Inhalt und Form müssen den Vorschriften der §§ 45 d und 21 ff. i.V.m. § 45 a NKWG sowie den Regelungen der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson, oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Er muss zudem grundsätzlich von mindestens **60** Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers sind nach § 45 d. Abs. 4 S. 1 NKWG keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Im Übrigen sind folgende Parteien nach den § 45 d Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG von der Pflicht zu Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Interessengemeinschaft Holdorf (IGeHo)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

5. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (dies trifft für alle Parteien zu, ausgenommen sind CDU, SPD, GRÜNE, AfD Niedersachsen, Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG

bis zum 15.06.2026

dem *Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover*, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Holdorf, 09.05.2026

Gemeinde Holdorf
Der Wahlleiter

Dennis Vaske